

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/16: Verkehrsfähigkeit von Bio-Wildpilzen**

#### Sachverhalt/Frage:

Seit einigen Jahren werden nicht kultivierbare, in der freien Natur gesammelte Wildpilze z. B. als „Bio-Pfifferlinge“, „Bio-Trüffel“, „Bio-Steinpilze“ oder auch als „Steinpilze aus kbA (kontrolliert biologischem Anbau)“ insbesondere als Pilzerzeugnisse, u. a. als Zutat für Suppen in den Verkehr gebracht.

Sind diese Kennzeichnungen von nicht kultivierbaren, gesammelten Wildpilzen rechtskonform?

#### Beschluss:

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt das Sammeln von natürlich vorkommenden Wildpflanzen und ihren Teilen unter den dort genannten Bedingungen als ökologische/biologische Produktion. Pilze werden in diesem Zusammenhang als zu den Pflanzen gehörend eingeordnet. Daher sieht der Arbeitskreis die Bio-Kennzeichnung von Wildpilzen als grundsätzlich möglich an, wenn die detaillierten gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Allerdings ist nach Ansicht des Arbeitskreises die Bezeichnung „Biologischer Anbau“ oder „Kontrolliert biologischer Anbau“ für nicht kultivierte Pilze irreführend.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/17:  
Nitratgehalt kalifornischer Zinfandel**

Sachverhalt/Frage:

Der  $N_2O_5$ -Gehalt von kalifornischem Zinfandel beträgt 0-47 mg/l  $N_2O_5$  in ca. 100 untersuchten Erzeugnissen der vergangenen Jahre.

Ist ein kalifornischer Zinfandel mit 88 mg/l  $N_2O_5$  (entsprechend 100,1 mg/l  $NO_3$ ), der damit weit außerhalb des üblichen Bereiches liegt, ohne weiteres verkehrsfähig?

Beschluss:

Ein  $N_2O_5$ -Gehalt von 88 mg/l in Wein wird als untypisch und damit als Hinweis auf den Einsatz eines unzulässigen oenologischen Verfahrens betrachtet. Aus Sicht des Arbeitskreises rechtfertigt ein  $N_2O_5$ -Gehalt von 88 mg/l im kalifornischen Zinfandel eine Anfrage im Sinne des Artikel 11 Absatz 1 des Amerika-Abkommens 2006/232/EG.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/18:  
Kupfergehalt in alkoholfreiem und alkoholreduziertem Wein**

Sachverhalt/Frage:

Gemäß Anlage 7 WeinV liegt der Höchstgehalt von Kupfer in Wein bei 2 mg/l. Für Lebensmittel allgemein gibt es keine Höchstmengenbegrenzung betreffend Kupfer. Kann der Höchstgehalt von 2 mg/l auch für einen alkoholfreien Wein bzw. alkoholreduzierten Wein herangezogen werden?

Beschluss:

Nach § 47 WeinV sind alkoholfreier Wein und alkoholreduzierter Wein keine Erzeugnisse im Sinne des Weinrechts. Sie werden insofern nicht in Anlage 7 WeinV aufgeführt. Demnach kann der für Erzeugnisse i. S. der weinrechtlichen Bestimmungen gültige Grenzwert nicht herangezogen werden. Die alkoholfreien bzw. alkoholreduzierten Weine werden als Lebensmittel eingestuft, für welche kein gültiger Höchstwert betreffend Kupfer festgelegt ist. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EWG) Nr. 315/93 ist der Kupfergehalt auf einen so niedrigen Wert zu begrenzen, wie er durch gute Herstellungspraxis erreicht werden kann.

Zurückgezogen

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/19: Verwendung von geschützten traditionellen Begriffen**

#### Sachverhalt/Frage:

Der Begriff „Reserve“ ist ein nach Weinbezeichnungsrecht der EU in deutscher Sprache geschützter traditioneller Begriff. Ein Wein aus Südafrika trägt die englischsprachige Bezeichnung „Five's Reserve“. Ist diese Bezeichnung zulässig?

#### Beschluss:

Traditionelle Begriffe sind nach Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 nur in den Sprachen geschützt, die im Schutzantrag genannt sind.

Geht aus der Aufmachung eines Weines eindeutig hervor, dass ein Begriff in einer anderen Sprache verwendet wird, selbst wenn es sich dabei um eine identische Schreibweise handelt, so ist dieser Begriff nicht geschützt und kann für diesen Wein verwendet werden. Die Verwendbarkeit ist in jedem Fall aber eine Einzelfallentscheidung.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/20:  
Kennzeichnung von Wein aus Drittländern/Rückverfolgbarkeit**

Sachverhalt/Frage:

Ist die Angabe von mehreren Importeuren/Einführern in der Kennzeichnung von Wein statthaft?

Beschluss:

Gemäß Artikel 118y Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 umfasst die Etikettierung von eingeführten Weinen mit Ursprung in Drittländern bindend die Angabe des Importeurs. Durch die Angabe von mehreren Importeuren in der Etikettierung von Erzeugnissen des Weinrechts für verschiedene Länder der EU, ohne dass eindeutig zu erkennen ist, wer das konkret vorliegende Produkt eingeführt hat, ist eine Rückverfolgbarkeit der in Deutschland im Handel befindlichen Weine nicht eindeutig gewährleistet.

Ersetzt durch 2019/31

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/21: Angabe des Einführers bei Erzeugnissen des Weinrechts**

#### Sachverhalt/Frage:

In der deutschen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 wird in Artikel 56 Absatz 4 gefordert, dass der obligatorischen Angabe des Namens und der Anschrift des Einführers die Wörter „Einführer“ oder „Eingeführt von“ voran gehen.

Können zur Angabe des Einführers bei einem Wein aus einem Drittland stattdessen auch die Bezeichnungen „Imported by“ und „Importeur“ verwendet werden?

#### Beschluss:

Bei den Bezeichnungen „Imported by“ und „Importeur“ handelt es sich um Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft. Obligatorische Angaben können gemäß Artikel 118za Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in einer beliebigen Amtssprache der Gemeinschaft angegeben werden, sofern sie im Sinne des Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG leicht verständlich sind.

Die Verwendung anstelle der deutschen Begriffe „Einführer“ oder „Eingeführt von“ ist daher möglich.

Ersetzt durch 2019/179

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/22:  
Codierung des abweichenden Abfüllortes**

Sachverhalt/Frage:

Ist der Hauptsitz des Abfüllers nicht identisch mit dem Abfüllort, ist letzterer zusätzlich anzugeben. Gleiches gilt für den abweichenden Mitgliedstaat.

Ist es zulässig, die Angaben zum abweichenden Abfüllort bzw. abweichenden Mitgliedstaat zu codieren?

Beschluss:

Eine Codierung des abweichenden Abfüllortes oder des abweichenden Mitgliedstaates ist gemäß Artikel 56 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 nicht vorgesehen und damit unzulässig.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/23:**

**Angabe des Zuckergehaltes bei Wein in Form von Skalen kombiniert mit den rechtlich vorgegebenen Begriffen**

Sachverhalt/Frage:

In Anhang XIV Teil B Verordnung (EG) Nr. 607/2009 sind vier Kategorien für die Angabe des Zuckergehaltes von Wein vorgesehen. Solche Angaben werden in der Etikettierung einiger Weine mit Skalen in Form von Symbolen (z. B. Flaschen) kombiniert. Hierbei kommen jedoch keine vier, sondern fünf, sechs oder mehr Abstufungen zum Einsatz. Sind solche Abbildungen als zur Irreführung geeignet zu beurteilen, wenn keine klare Zuordnung zu den rechtlich vorgegebenen Begriffen möglich ist?

Beschluss:

Die Angabe des Zuckergehaltes von Wein anhand von Skalen kombiniert mit vorgesehenen Begriffen gemäß Anhang XIV Teil B Verordnung (EG) Nr. 607/2009 stellt eine unzulässige Angabe dar, sofern keine klare Zuordnung der Skaleneinteilung zu den rechtlich vorgegebenen Begriffen möglich ist. Die Eignung zur Irreführung ist im Einzelfall zu prüfen.



**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/24:  
Auslobung „ohne Konservierungsstoffe“**

Sachverhalt/Frage:

Können Getränke, die Schwefeldioxid aufgrund eines Fruchtweinteils enthalten, mit der Auslobung „ohne Konservierungsstoffe“ in den Verkehr gebracht werden?

Beschluss:

Die Auslobung „ohne Konservierungsstoffe“ bei einem fruchtweinhaltigen Getränk ist bei gleichzeitiger Angabe „enthält Sulfite“, die bei Anwesenheit von Schwefeldioxid > 10 mg/l vorgeschrieben ist, widersprüchlich und daher nicht möglich.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/25:  
Bezeichnung von Glühwein**

Sachverhalt/Frage:

Darf ein Glühwein als „Winzer-Glühwein“ bezeichnet werden, auch wenn er nicht aus betriebseigenen Trauben im eigenen Weinbaubetrieb hergestellt wurde?

Beschluss:

Die Bezeichnung „Winzer-Glühwein“ steht europäischem Recht formal nicht entgegen und ist im deutschen Recht nicht ergänzend geregelt (siehe § 38 Absatz 1 WeinV). Dennoch ist dieser Begriff zur Irreführung des Verbrauchers geeignet, wenn der verwendete Wein nicht den Anforderungen des Artikel 57 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 an den Begriff „Winzer“ bei bestimmten Erzeugnissen des Weinrechts genügt. Die Verarbeitung des Weines zu einem Glühwein im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 hat darüber hinaus im selben Betrieb zu erfolgen.

Zurückgezogen

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/26: Kennzeichnung von „Obstschnaps-Spirituose“ aus Österreich**

#### Sachverhalt/Frage:

Ist bei genannten Produkten, die laut österreichischem Lebensmittelbuch aus einem Anteil Destillat aus der namensgebenden Frucht (mindestens 33 %) und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen, außer der Verkehrsbezeichnung „Spirituose“ eine weitere beschreibende Information zu fordern, um sie von Obstbränden, die ausschließlich Destillat aus der namensgebenden Frucht enthalten und die umgangssprachlich ebenfalls als „Schnaps“ bezeichnet werden, zu unterscheiden?

#### Beschluss:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 lautet die Verkehrsbezeichnung für vorgenannte Produkte „Spirituose“. Die Bezeichnung „Schnaps“ ist rechtlich nicht geschützt und dementsprechend gemäß länderspezifischen Vorgaben verwendbar.

Die Gesamtaufmachung des Erzeugnisses ist im Einzelfall hinsichtlich ihres Irreführungspotenzials zu prüfen.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/27: Deklarationspflichtige Duftstoffe**

#### Sachverhalt/Frage:

Laut § 5a Absatz 3 der Kosmetikverordnung sind bestimmte potentiell allergieauslösende Duftstoffe deklarationspflichtig, wenn ihre Gehalte in Mitteln, die ausgespült werden, jeweils 0,01 % und in anderen Mitteln jeweils 0,001 % übersteigen.

Welche Konzentrationsgrenze ist bei Produkten (z. B. Haut- oder Haarpflegekurpackungen, Haarfarben) anzuwenden, die längere Zeit (15 bis 60 min.) auf Haut, Kopfhaut und Haar verbleiben, bevor sie entfernt werden?

#### Beschluss:

Bei kosmetischen Mitteln, die unabhängig von einer möglichen Einwirkzeit entfernt werden, gilt eine Deklarationspflicht für die von der Regelung betroffenen Duftstoffe der Anlage 2 der Kosmetikverordnung ab Konzentrationen von je 0,01 %.

Zurückgezogen

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/28: Beurteilung von Babypuder**

#### Sachverhalt/Frage:

Wie werden talkumhaltige Babypuder beurteilt, deren Verpackungen nicht mit sicheren Verschlüssen versehen sind?

#### Beschluss:

Talkumhaltige Babypuder, deren Verpackungen nicht mit sicheren Verschlüssen versehen sind, sind auf der Grundlage der Ausführungen in der BfR-Pressinformation „Talkumhaltiger Babypuder ist ein Gesundheitsrisiko“ vom 27.06.2011 als ernstes Risiko im Sinne des Artikel 12 Richtlinie 2001/95/EG zu beurteilen.

Ob die Verschlüsse als sicher anzusehen sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/29: Natürliche Aromastoffe**

#### Sachverhalt/Frage:

Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1334/2008 müssen 95 Gewichtsprozent eines natürlichen Aromas aus der namensgebenden Quelle stammen. Inwieweit ist es zulässig, hierfür nicht aus dem Ausgangsmaterial stammende bzw. nicht aromawirksame Bestandteile von Aromaextrakten, wie beispielsweise die Auszugsmittel Wasser, Essig, pflanzliches Öl, in Anrechnung zu bringen?

#### Beschluss:

Für die Berechnung des Gewichtsanteils eines Aromaextraktes am Gesamtaroma gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 dürfen nur die aus dem Ausgangsmaterial stammenden, aromatisierenden Bestandteile des Aromaextraktes, nicht jedoch die Trägerstoffe, zum Beispiel Extraktionslösungsmittel, in Anrechnung gebracht werden.

Ein natürliches Aroma mit Angabe des Ausgangsmaterials kann nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn auf die Zugabe von natürlichen Aromen aus anderen Quellen ganz verzichtet wird oder die Zusammensetzung bezüglich der Gewichtsanteile der aromawirksamen Anteile bekannt ist und unter Beachtung der 5 %-Grenze für andere natürliche Aromen belegt werden kann.

Dieser Beschluss steht im Einklang mit dem rechtskräftigen Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.03.2012 (Az. I-15 U 173/11).

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/30:  
Nährwertkennzeichnung bei Honig**

Sachverhalt/Frage:

Stellt die Auslobung „Honig enthält Frucht- und Traubenzucker, Wasser, Fermente, Inhibine, Aminosäuren, Vitamine, Mineralien, Blütenpollen, Aromastoffe und diverse Spurenelemente.“ auf einem Honigeticket (Fertigpackung) eine nährwertbezogene Angabe i. S. von § 2 Nr. 1 NKV bzw. Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dar und wie wird diese Auslobung beurteilt?

Beschluss:

Bei der Auslobung der Stoffklassen Fermente, Inhibine, Aminosäuren, Vitamine, Mineralien und diverse Spurenelemente handelt es sich um nährwertbezogene Angaben. Für sie können die Vorgaben von Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 nicht verifiziert werden, da es sich nicht um konkrete Stoffe handelt.

Damit entspricht eine derartige Auslobung nicht Artikel 8 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006.

Ob Einzelverbindungen dieser Stoffklassen den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 genügen und somit nach Artikel 8 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zulässig wären, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Ersetzt durch 2019/167

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/31:  
Mengenkennzeichnung bei Schokoladenspezialitäten**

Sachverhalt/Frage:

Ist bei Schokoladenerzeugnissen, die zum Beispiel als „Sanneschokolade mit weißer Schokolade“ bezeichnet werden, die Menge der Zutat „weiße Schokolade“ anzugeben?

Beschluss:

Für Schokoladenspezialitäten, die laut Bezeichnung verschiedene Schokoladenarten enthalten, besteht die Pflicht einer Mengenangabe nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 LMKV. Der Ausnahmetatbestand von dieser Kennzeichnungspflicht gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d LMKV trifft für solche Schokoladenspezialitäten nicht zu.

Ersetzt durch 2019/25



## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/32: Getreidebeikost im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 2a DiätV**

#### Sachverhalt/Frage:

Bei einer Getreidebeikost im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 2a DiätV handelt es sich um eine Beikost aus einfachen Getreideerzeugnissen, die mit Milch oder anderen geeigneten nahrhaften Flüssigkeiten zubereitet sind oder zubereitet werden müssen.

Auf dem Markt befinden sich verzehrfertige Getreide-Obstbreie, die zu > 80 % aus Frucht und Fruchtsaft und einem Getreideanteil bestehen.

Erfüllt ein Getreide-Obstbrei mit einem Getreideanteil größer 25 % des Trockengewichts, der aus einfachen Getreideerzeugnissen und einer Fruchtgrundlage besteht, die Definition einer Getreidebeikost gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 2a DiätV?

#### Beschluss:

Die grundlegende Anforderung für jegliche Getreidebeikost ist gemäß Anlage 19 DiätV ein Getreideanteil von mindestens 25 % bezogen auf das Trockengewicht. Da für Getreidebeikost im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 2a DiätV und Anlage 19 kein Mindestgehalt an Proteinen vorgeschrieben ist, muss die definitionsgemäß zugesetzte „andere geeignete nahrhafte Flüssigkeit“ nicht zwingend eine Proteinquelle sein. Fruchtsäfte können deshalb auch als nahrhafte Flüssigkeiten angesehen werden.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/33: Einstufung verzehrfertiger Getreidebreie**

#### Sachverhalt/Frage:

Um verzehrfertige Getreidebreie beurteilen zu können, beispielsweise hinsichtlich der Gehalte an Vitamin A und Vitamin D, ist es Voraussetzung, das Erzeugnis als eine mit nahrhaften Flüssigkeiten zubereitete Beikost aus einfachen Getreideerzeugnissen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a DiätV oder aus Getreideerzeugnissen mit einem zugesetzten proteinreichen Lebensmittel im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b DiätV einzustufen. Welche Kriterien sind für die Einstufung verzehrfertiger Getreidebreie heranzuziehen?

#### Beschluss:

Verzehrfertig angebotene Breie mit einem Getreideanteil von mindestens 25 % bezogen auf das Trockengewicht, die sowohl Milch als auch Wasser enthalten, können entweder als einfache zubereitete Getreidebeikost im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a DiätV oder als mit Wasser zubereitete Getreidebeikost mit einem zugesetzten proteinreichen Lebensmittel im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b DiätV eingestuft werden. Am verzehrfertig angebotenen Erzeugnis ist diese Unterscheidung nicht mehr möglich.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/34:  
Beurteilung von Produkten mit Monacolin K in einer Tagesdosierung von 10 mg**

Sachverhalt/Frage:

Der Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 schließt eine nationale Einstufung positiv gelisteter Stoffe als Arzneimittel nicht aus. Kann unter dem Aspekt der europäischen Vorgaben (EFSA Beurteilung, Verordnung (EU) Nr. 432/2012 und Einstufung als „nicht neuartig in Nahrungsergänzungsmitteln“) die Beurteilung von Produkten mit *Monascus purpureus* und einem Gehalt an Monacolin K in einer Tagesdosierung von 10 mg als Arzneimittel aufrecht erhalten werden?

Beschluss:

Bei einem Produkt mit einer Tageszufuhr von 10 mg Monacolin K handelt es sich nicht um ein Lebensmittel. Da nationale und europäische (MRP-Produkt) Arzneimittelzulassungen für gleich hoch dosierte Produkte bestehen, ist von einer Wirkung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a AMG auszugehen. Da sie der Verschreibungspflicht unterliegen, ist von nicht unerheblichen Nebenwirkungen auszugehen, die einem sicheren Lebensmittel entgegen stehen.

Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 weist ausdrücklich darauf hin, dass Zulassungen von Werbeaussagen nicht präjudizieren, dass dementsprechend dosierte Produkte Lebensmittel sind.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/35:  
Zulässigkeit von Süßungsmitteln in Sportlernahrung**

Sachverhalt/Frage:

Anhang II Teil D der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 listet unter Ziffer 13 diverse Kategorien diätetischer Lebensmittel auf. Anhang II Teil E dieser Verordnung enthält für diese Kategorien die Verwendungsbedingungen für Zusatzstoffe.

Welche Regelungen bezüglich der Zusatzstoffverwendung gelten für diätetische Lebensmittel, die im Anhang II Teil D der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 unter Ziffer 13 nicht explizit aufgeführt sind (z. B. Sportlernahrung)?

Beschluss:

Für diätetische Lebensmittel die in Anhang II Teil D der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 unter Ziffer 13 nicht explizit genannt sind, gelten hinsichtlich der Verwendung von Zusatzstoffen die Regelungen für die jeweils vergleichbare Kategorie der Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs.

Der vorliegende Beschluss ersetzt den Beschluss des ALS Nr. 2011/53 [J. Verbr. Lebensm. Nr. 7, 2012].

Zurückgelassen

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/36: Angabe „alkoholfrei“ bei einem flüssigen Nahrungsergänzungsmittel**

#### Sachverhalt/Frage:

Nach derzeitiger Marktbeobachtung wird bei flüssigen Nahrungsergänzungsmitteln, die keinen Alkohol enthalten, von einigen Herstellern die Angabe „alkoholfrei“ aufgebracht, ähnliche Produkte, die ebenfalls keinen Alkohol enthalten, haben diese Angabe nicht. Unter Berufung auf den Bundesverwaltungsgerichtsbeschluss vom 23.09.2010 interpretieren einige Hersteller die Auslobung als „reine Beschaffenheitsangabe“.

Ist die Angabe „alkoholfrei“ unzulässig, da sie nicht in der Anlage der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführt ist oder ist sie zulässig, weil es eine bloße objektive Beschaffenheitsangabe ist?

#### Beschluss:

Die Angabe „alkoholfrei“ bringt im vorliegenden Fall keine besondere positive Nährwerteigenschaft des Nahrungsergänzungsmittels zum Ausdruck und ist deshalb keine nährwertbezogene Angabe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Als Beschaffenheitsangabe ist sie zulässig.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/37:  
Beikost mit Angaben „stuhlfestigend“, „stuhlnormalisierend“, „stuhlauflockernd“**

Sachverhalt/Frage:

Handelt es sich bei den Angaben „stuhlfestigend“, „stuhlnormalisierend“ bzw. „stuhlauflockernd“ auf Beikosterzeugnissen um Angaben, die die diätetische Zweckbestimmung charakterisieren (und somit um obligatorische Angaben nach der DiätV) oder fallen sie unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006?

Beschluss:

Angaben wie „stuhlfestigend“, „stuhlregulierend“, „stuhlauflockernd“ auf Beikostprodukten sind nicht als Angaben, die die besondere diätetische Zweckbestimmung und die besondere Eignung der Erzeugnisse im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 2 DiätV beschreiben, anzusehen. Da es sich nicht um obligatorische Angaben nach der DiätV handelt, unterliegen sie dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2012/38:  
Verwendung der Auslobung Omega-6 auf Beikost**

Sachverhalt/Frage:

Sind nährwertbezogene Angaben zu Omega-6-Fettsäuren nach Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 116/2006 unter der Angabe „Enthält [Name des Nährstoffes oder der anderen Substanz]“ weiterhin möglich?

Beschluss:

Die Angabe „enthält Omega-6-Fettsäuren“ bei Beikostprodukten fällt unter die Angabe „Enthält [Name des Nährstoffes]“ im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 und ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Artikel 5 dieser Verordnung zulässig.

Ersetzt durch 2019/35

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/39: Gleichsinnige Formulierungen zu zugelassenen Claims**

#### Sachverhalt/Frage:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012, Erwägungsgründe 8 und 9, müssen gesundheitsbezogene Angaben wahrheitsgemäß, klar, verlässlich und für den Verbraucher hilfreich sein. Formulierung und Aufmachung der Angaben sind vor diesem Hintergrund zu bewerten. In den Fällen, in denen der Wortlaut einer Angabe aus Verbrauchersicht gleichbedeutend ist mit demjenigen einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe, weil damit auf den gleichen Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem Lebensmittelbestandteil und einer bestimmten Wirkung auf die Gesundheit hingewiesen wird, sollte diese Angabe auch den Verwendungsbedingungen für die zugelassene gesundheitsbezogene Angabe unterliegen. Sind Formulierungen wie „zur Förderung von“ oder „zur Stärkung von“ noch gleichbedeutend mit der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe „trägt zu einer normalen Funktion/... bei“?

#### Beschluss:

Der Begriff der Gleichsinnigkeit bei zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben ist eng auszulegen. Auf das Dokument „European Commission request to the European Food Safety Authority for scientific advice on: the Community list of permitted health claims pursuant article 13 of Regulation 1924/2006 on nutrition and health claims made on foods“ (<http://www.efsa.europa.eu/en/ndaclaims13/docs/ndaart13tor.pdf>, Abruf am 23.08.2012) wird verwiesen.

Formulierungen wie „zur Förderung von“ oder „zur Stärkung von“ sind nicht mehr als gleichbedeutend mit der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe „trägt zur normalen Funktion/... bei“ anzusehen, weil mit dieser zugelassenen Angabe lediglich auf den Funktionserhalt und gerade nicht auf eine Funktionsverbesserung hingewiesen wird.



## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/40: Lebensmittelrechtliche Beurteilung von Bubble Tea**

#### Sachverhalt/Frage:

Bei Bubble Tea handelt es sich um ein relativ neues Trendgetränk, das überwiegend lose und nach Kundenwunsch in unterschiedlicher Zusammensetzung abgegeben wird. Diesem werden diverse Toppings (farbige Kügelchen aus Tapioka oder anderen Speisestärken, Geleekügelchen aus Alginat mit flüssigen, süßen, fruchtig schmeckenden Füllungen) zugesetzt. Das Getränk einschließlich Toppings wird mit einem Trinkhalm aufgesaugt. Es ist im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise zu klären, wie diese Getränke eingestuft und bezüglich ihrer Zusammensetzung, Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Anbringung von Warnhinweisen beurteilt werden sollen.

#### Beschluss:

Bubble Tea wird als Erfrischungsgetränk mit sonstigen Lebensmitteln (Warencode 32 25 03) eingestuft.

Da der Begriff „Tea“ Bestandteil der Verkehrsbezeichnung ist, kann mit der Anwesenheit von Tee gerechnet werden. Daher ist eine Kenntlichmachung des gegebenenfalls enthaltenen Koffeins gemäß § 6 Absatz 2 Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung nicht erforderlich, sofern nicht isoliertes Koffein zugesetzt worden ist.

Zusatzstoffe müssen entsprechend den rechtlichen Vorgaben verwendet und gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für die nach Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 geforderte zusätzliche Angabe „Bezeichnung oder E-Nummer des Farbstoffs/der Farbstoffe: Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“.

Wenn eine Gesundheitsgefährdung durch Aspiration der Bubbles nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Anbringung eines Warnhinweises empfohlen.

Auf die Gefahreneinschätzung des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (Pressemitteilung des Verbandes vom 29. Februar 2012) sowie auf die Stellungnahme Nr. 031/2012 des BfR vom 19. Juni 2012 wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die Notwendigkeit von Konformitätserklärungen für Lebensmittelkontaktmaterialien, die mit dem Bubble Tea in Kontakt kommen, hingewiesen. Diese müssen von Importeuren zeitnah und korrekt vorgelegt werden. Unter der Voraussetzung, dass alle Anforderungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eingehalten werden, werden auch Konformitätserklärungen in englischer Sprache akzeptiert.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 100. Sitzung am 19. und 20. September 2012 in Berlin beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/41: Auslobung von Steviolglycosiden**

#### Sachverhalt/Frage:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 vom 11. November 2011 wurden Steviolglycoside als Süßungsmittel E 960 in den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgenommen. Die Spezifikation dieses Zusatzstoffes ist in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 vom 9. März 2012 aufgeführt. Danach handelt es sich bei E 960 um ein Gemisch aus verschiedenen Glycosiden, die in einem zweistufigen Verfahren aus den Blättern von *Stevia rebaudiana* Bertoni gewonnen werden.

Sind aufgrund der Tatsache, dass E 960 aus einer Pflanze isoliert wird, Hinweise auf die natürliche Herkunft des Zusatzstoffes zulässig?

#### Beschluss:

Bei Steviolglycosiden handelt es sich um Zusatzstoffe im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008. Die Verkehrsbezeichnung lautet „Steviolglycoside“. Im Zutatenverzeichnis von Lebensmitteln sind diese gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 2 LMKV als „Süßungsmittel Steviolglycoside“ oder „Süßungsmittel E 960“ anzugeben. Eine darüber hinausgehende Auslobung, welche den natürlichen Charakter des Süßungsmittels betont, ist nicht zulässig, da während der Herstellung sowohl Reste des zur Aufreinigung verwendeten Ionenaustauscherharzes in das Fertigprodukt übergehen als auch in der *Stevia*-Pflanze nicht natürlich vorkommende Steviolglycoside als Nebenprodukt entstehen können. Das der Spezifikation in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 entsprechende Stoffgemisch unterscheidet sich von den in der Pflanze vorkommenden Steviolglycosiden und ist deshalb nicht „natürlich“.

Auf den Ausgangsstoff, aus dem das Süßungsmittel gewonnen wird, kann außerhalb des Zutatenzeichnisses durch Angaben wie zum Beispiel „Steviolglycoside (Süßungsmittel) aus der Steviapflanze (aus Steviablättern)“ und „Steviolglycoside (Süßungsmittel) aus pflanzlicher Quelle“ hingewiesen werden.